



PARK HOTEL  
VITZNAU  
HEALTH & WEALTH RESIDENCE

# Park Hotel Vitznau

---

Zutrittsregelung für Führ- und Assistenzhunde

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Zweck

Diese Regelung definiert den geregelten Zutritt von Führ- und Assistenzhunden im Park Hotel Vitznau unter Berücksichtigung geltender rechtlicher und hygienischer Vorgaben.

### 2. Geltungsbereich

Grundsätzlich sind Tiere im Park Hotel Vitznau nicht zugelassen. Für ausgebildete Führ- und Assistenzhunde gilt eine Ausnahme. Sie regelt den Zutritt zu Gästezimmern, Restaurants, Bars und allgemeinen Hotelbereichen. Kein Zugang besteht zu folgenden Bereichen:

- Spa- und Wellnessbereich (inkl. Pool, Sauna, Fitness)
- Liegewiese und Badeplätze

### 3. Rechtliche Grundlagen

#### 3.1 Bundesverfassung, Art. 8 Abs. 2

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen Herkunft, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform, religiöser oder politischer Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

#### 3.2 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3)

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dazu gehören u. a.:

1. Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV; SR 151.31)
2. Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
3. Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; SR 151.342)



PARK HOTEL  
VITZNAU

HEALTH & WEALTH RESIDENCE

### 3.3 Zweck gemäss Bundesratsbotschaft (BBI 2001 1715, 1775)

Ziel des BehiG ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen sichern und ihnen die gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen – insbesondere durch erleichterten Zugang zu Dienstleistungen, Bildung, Erwerbstätigkeit und sozialem Austausch.

## II. Praktische Regelungen im Park Hotel Vitznau

### 4. Verhalten im Hotel

- Führ- und Assistenzhunde sind stets an der Leine zu führen.
- Der Hund muss sich ruhig und kontrolliert verhalten.
- Bei anhaltender Lärmbelästigung oder Störung anderer Gäste wird der Halter zur Verantwortung gezogen.

### 5. Verantwortung des Halters

- Hundehalter/innen tragen die volle Verantwortung für ihren Hund.
- Eine Haftpflichtversicherung für den Hund ist obligatorisch.
- Schäden oder zusätzliche Reinigungskosten werden dem Halter belastet.

### 6. Veterinärmedizinische Voraussetzungen

- 1–2 Mal jährlich veterinärmedizinische Kontrollen erfolgen.
- Impfungen regelmässig überprüft und aufgefrischt werden.
- Die Tiere nach Hautläsionen oder Infektionen abgesehen werden.
- Eine monatliche Parasitenprophylaxe durchgeführt wird.
- Die Tiere 2–4 Mal jährlich entwurmt werden.
- Der Hund zum Zeitpunkt des Aufenthalts gesund ist.

### 7. Hygiene- und Verhaltensmassnahmen

- Hunde sind vor dem Betreten von Innenräumen, insbesondere die Pfoten, zu säubern.
- Der Hund ist unter ständiger Aufsicht des Halters oder einer Drittperson.
- Kontakt zu anderen Gästen erfolgt ausschliesslich auf deren Wunsch.
- Der Hund muss klar als Assistenzhund erkennbar sein (z. B. durch Weste oder Plakette).

## III. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie soll gewährleisten, dass Gäste mit Assistenzhunden diskriminierungsfrei am Hotelleben teilnehmen können, unter Wahrung der Hygiene- und Sicherheitsstandards sowie der Interessen aller Hotelgäste.